

Neufassung Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG)

Der Einsatz ausschließlich historisch oder touristisch genutzter Fahrzeuge ist nicht von den Regelungen des Schienenlärmschutzgesetz betroffen. Maßgebend sind zwei Gründe:

Nationale Ausnahmeregelung der EU-RL 2016/797

Die Zusammenschau verschiedener Vorschriften wie z.B. § 1 Abs. 4 Nr. 4 EIGV zeigt, dass der deutsche Gesetzgeber ausschließlich historisch oder touristisch genutzte Fahrzeuge nicht den Sonderregelungen des EU-Rechts unterwirft, sondern es insoweit bei der Anwendung des überkommenen Rechtsrahmens belässt.

Das neu gefasst SchlärmschG findet nur auf „Laute Güterwagen“ im Sinne von Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 Anwendung. Nach Art. 2 der EU-VO 321/2013 betrifft die TSI nicht jedes Fahrzeug, sondern nur das Teilsystem „Fahrzeuge — Güterwagen“ gemäß Anhang II Nummer 2.7 der Richtlinie (EU) 2016/797, also die Fahrzeuge, die unter die EU-RL 2016/797 fallen. Das ist, wie gezeigt, bei ausschließlich historisch oder touristisch genutzten Fahrzeugen gerade nicht der Fall.

Bestätigt wird diese Rechtsauffassung durch die amtliche Begründung (BT-Drs 20/11314), hier Gliederungspunkt VI. 4. „Gesetzesfolgen“, hier: „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“. Dort heißt es, dass „im Vergleich zum bisherigen Schienenlärmschutzgesetz ... keine neuen Verpflichtungen für die Wirtschaft“ entstehen. Also geht auch der Gesetzgeber davon aus, dass die bisherige Ausnahmeregelung gesetzestechnisch nicht mehr notwendig ist, sondern der Anwendungsbereich des SchlärmschG historisch bzw. touristisch genutzte Fahrzeuge nicht umfasst. Das bestätigt auch die allg. Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs 20/11314, S. 8 I. Allg. Teil; letzter Satz).

Historisch/touristisch genutzte Güterwagen sind keine Güterwagen i. S. dieses Gesetzes

Zweckbestimmung eines Güterwagens ist schon vom Begriff her der gewerbliche Transport von Gütern von A nach B. Historische Güterwagen haben diesen Bestimmungszweck verloren. Sie dienen lediglich der Veranschaulichung des Gütertransports vergangener Epochen. Eine Verwendung für die gewerbliche Verbringung von Gütern findet eben gerade nicht (mehr) statt. Also sind diese Fahrzeuge eben keine Güterwagen im Sinne dieses Gesetzes und damit vom Anwendungsbereich nicht umfasst.

Damit würden sie – selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Rechtsauffassung die Meinung vertritt, dass die EU-Regelungen grundsätzlich anzuwenden seien – unter die Ausnahmeregelung von Ziffer 2.1.a) der EU-VO 321/2013 fallen.